

Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV D2  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

*ausschließlich per E-Mail*

Düsseldorf, 22.09.2025

703/562

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74  
40476 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:  
www.idw.de

E-MAIL:  
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

## **IDW Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichten Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (StBerG).

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf Ausführungen, die aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer von größerer Relevanz sind. Dies vorausgeschickt, weisen wir auf folgenden Aspekt hin:

### ***Zu Artikel 1 Nr. 16: Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften***

Nach § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG-E sollen künftig Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) neben den Anerkennungsvoraussetzungen des § 28 WPO auch die Anerkennungsvoraussetzungen des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StBerG erfüllen müssen, um Gesellschafter einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft (BAG) sein zu dürfen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. Seite 99) soll durch die geplante Änderung klargestellt werden, dass die Anforderungen, die an steuerberatende BAG gestellt werden, auch von beteiligten WPG eingehalten werden müssen. In der Praxis beständen Unklarheiten hinsichtlich der Auslegung des § 55a Abs. 1 Satz 2 StBerG, wonach es bei gesetzlichen Voraussetzungen, die in der Person der Gesellschafter oder der Mitglieder der Geschäftsführung erfüllt sein müssen, auf die Gesellschafter und die Geschäftsführung der beteiligten Gesellschaft ankomme. Dies beträfe insbesondere die Frage, ob die Gesellschafter einer an einer steuerberatenden BAG beteiligten WPG beziehungsweise im Fall

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin  
des Vorstands;  
Dr. Torsten Moser, WP;  
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf  
Vereinsregister VR 3850

**Seite 2/2** zum Schreiben vom 22.09.2025 an das BMF

einer mehrstöckigen Gesellschaft die Gesellschafter der wiederum an dieser Gesellschaft beteiligten Gesellschaften ihrerseits die Voraussetzungen erfüllen müssten, die an eine steuerberatende BAG gestellt würden. Die Beteiligung einer Gesellschaft an einer steuerberatenden BAG solle zur Wahrung der Unabhängigkeit nur in engen Grenzen möglich sein. Es sollten nur solche Gesellschaften eine Gesellschafterposition innehaben dürfen, die selbst die grundlegenden Anforderungen erfüllen, die an steuerberatende BAG gestellt würden.

Mit der Gesetzesbegründung wird unzutreffend suggeriert, das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer würde die Unabhängigkeit der Berufsausübung nicht hinreichend gewährleisten und wäre nicht dazu in der Lage, eine ggf. unangemessene Einflussnahme von berufsfremden mittelbaren Gesellschaftern zu verhindern. Indes wird die Unabhängigkeit von Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern durch die strengen berufsrechtlichen Vorgaben sichergestellt (vgl. insbesondere § 43 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung (WPO), § 2 Abs. 1 Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP)). Darüber hinaus haben Berufsangehörige gemäß § 55b Abs. 1 Satz 1 WPO ein internes Qualitätssicherungssystem zu schaffen, das die Einhaltung der Berufspflichten gewährleistet. Diese grundlegenden Anforderungen an die Berufsausübung und Qualitätssicherung werden gemäß § 56 Abs. 1 WPO auf WPG übertragen.

Auch im Schrifttum wird die Auffassung vertreten, dass die Unabhängigkeit der in der steuerberatenden BAG tätigen Berufsträger bereits de lege lata durch die Regelungen der WPO sichergestellt wird, soweit eine WPG an einer steuerberatenden BAG beteiligt ist (vgl. Koslowski, StBerG, 8. Aufl. 2022, § 50, Rn. 7). Der Schutz der beruflichen Unabhängigkeit der steuerberatenden BAG ist zudem durch die unmittelbar für die steuerberatende BAG geltenden Pflichten nach § 51 StBerG gegeben (vgl. Koslowski, a.a.O., § 55a, Rn. 1).

Im Übrigen ist fraglich, ob die geplante Regelung europarechtskonform und mit den Vorgaben der EU-Abschlussprüferrichtlinie (EU-APrRiLi), insbesondere Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe c) und d) EU-APrRiLi in Einklang zu bringen ist. Dies gilt ungeachtet des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 19.12.2024 (Az. C-295/23), das zum Fremdbesitzverbot bei Rechtsanwaltsgesellschaften nach § 59e BRAO a.F. erging. Dieses Urteil hatte indes nicht die Frage zum Gegenstand, ob eine Schlechterstellung von BAG aus dem europäischen Ausland, welche die Anerkennungs Voraussetzungen des jeweiligen Niederlassungsstaats erfüllen, europarechtlich zulässig ist.

Zur vertiefenden Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen